

## **Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Blaubeuren auf die Eingliederung der Grundstücke im Bereich Sotzenhausen (Erstreckungssatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 19. Juli 2022 folgende Satzung über die Erstreckung von Satzungen der Stadt Blaubeuren beschlossen:

### **§1**

- (1) Folgende Satzungen gelten auch für die Flächen in Sotzenhausen, die aus der Gemarkung Schelklingen ausgegliedert und in die Gemarkung Weiler und Pappelau eingegliedert wurden:
  - a) Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG), §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erlassene Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. November 2019, sowie der Änderung vom 05. Oktober 2021 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
  - b) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Blaubeuren (Abwassersatzung - AbwS)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erlassene Satzung über die Erhebung öffentlicher Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. März 2012, zuletzt geändert am 05. Dezember 2017, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.

- c) Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)  
1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erlassene Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 06. Dezember 2000, zuletzt geändert am 05. Dezember 2017, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- d) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlassene Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 14. Juli 2009 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- e) Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Blaubeuren (Feuerwehrentschädigungssatzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes erlassene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Blaubeuren (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) vom 28. Oktober 2016 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- f) Feuerwehrsatzung  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) erlassene Feuerwehrsatzung vom 13. Juli 2021 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.

- g) Friedhofssatzung  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg erlassene Friedhofssatzung vom 24. Juli 2018 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- h) Hauptsatzung  
1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - erlassene Hauptsatzung vom 18. Mai 2021, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- i) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 vom 08. Dezember 2021 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- j) Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg erlassene Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26. November 1996, zuletzt geändert am 18. Oktober 2016, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- k) Satzung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) (Ladenöffnungszeitensatzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlassene Satzung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) (Ladenöffnungszeitensatzung) vom 08. März 2022 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.

- l) Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (Gbl. S. 1) erlassene Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 29. April 2003, zuletzt geändert am 09. November 2004, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- m) Polizeiverordnung zum Schutz des Blautopfs  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61, ber. S. 322) mit Änderungsgesetz vom 22. Oktober 1991 (GBl. S. 625) in Verbindung mit § 75 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) erlassene Polizeiverordnung zum Schutz des Blautopfs vom 10. Dezember 1991 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- n) Satzung der Stadt Blaubeuren über die Höhe der zulässigen Miete für öffentlich geförderte Wohnungen  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LwoFG) erlassene Satzung der Stadt Blaubeuren über die Höhe der zulässigen Miete für öffentlich geförderte Wohnungen vom 22. März 2016 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- o) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg erlassene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02. Juli 2019 (in der gültigen Fassung vom 01. Februar 2022) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.

- p) Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) erlassene Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Oktober 1972 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- q) Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlassene Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 28. November 1989 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- r) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erlassene Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. September 2013, sowie der Änderung vom 06. Dezember 2016 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- s) Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassene Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. März 2019 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auch für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.
- t) Satzung über die Jagdgenossenschaft Blaubeuren  
§1 Erstreckung  
Die auf Grund von § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zu-

letzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S.473) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdG DVO) vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 15.07.2008 (GBl. S. 286) erlassene Satzung über die Jagdgenossenschaft Blaubeuren vom 21. Dezember 2009 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auf für die neu eingegliederten Grundstücke im Bereich Sotzenhausen in Kraft.

- (2) Der Geltungsbereich der Erstreckung umfasst folgende Flächen:
- a) Flst. 602 bis 605 Gemarkung Weiler (bisherige Flurstücke 1442, 1442/1, 1442/2, 1443/2, 1445/1 Gemarkung Schelklingen).
  - b) Flst. 1371 Gemarkung Pappelau (bisheriges Flurstück 1445/1 Gemarkung Schelklingen).

## §2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Blaubeuren, 20.07.2022



Jörg Seibold  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.